

10. August 2020 // NR 91/20

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

## Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende Neufassung der Anlage II vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 66/20 vom 05. Juni 2020) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

#### § 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBI. Nr. 13/2020, S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 202), können die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemesters 2020 sowie im Wintersemesters 2020/21 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführtwerden.

#### § 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und und ggf. Der Leitung der Professional School über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen durchgeführt werden
  - a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
  - b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
  - c) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Leitung der Professional School und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder
  - d) in einer Kombination lit a bis lit. c

Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach lit. d sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

- (2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden "Audio- und Videoübertragung"). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
  - a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio-und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
  - b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
    - aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
    - bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.
  - c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
    - aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
    - bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei den, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teinehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
    - cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
    - dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.

- d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
  - dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
  - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese diese Daten personbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

### § 3 Alternative Prüfungsdurchführung

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:
		a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:
		Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) bereit. Da- bei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle An- liegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.
		b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:
		Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Down- load bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.
		c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit
		Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Down- load bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfen- den. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müs- sen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierig- keiten per E-Mail mitgeteilt werden.
		Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.
2.	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchge- führt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	Referat (gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff.2. entsprechend.
4.	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 2. entsprechend.
5.	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 2. entsprechend.
6.	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 2. entsprechend.
<u> </u>	l .	ı

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

- § 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.
- § 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2020, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.
- § 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.
- § 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

1.	Abgabe Bachelor-Arbeit (gem. § 8 Abs. 19 Satz 1 RPO)	Wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende ihre Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form per E- Mail direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
2.	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 19 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden, wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher Arbeiten entgegen stehen. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
3.	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 18 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 18 RPO beifügen.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

#### **ABSCHNITT II**

Diese Anlage tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 66/20 vom 05. Juni 2020) außer Kraft.